



**Beschluss über die Aufstellung
einer Fremdenverkehrsbeitragssatzung
für die Inselgemeinde Juist**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am _____ folgenden Beschluss über die Aufstellung einer Fremdenverkehrsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Inselgemeinde Juist beschließt mit Wirkung ab 01.01.2013 eine neue Fremdenverkehrsbeitragssatzung gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zu erlassen. Beitragspflichtig sind gemäß § 9 Abs. 2 NKAG alle Personen und Unternehmen, denen der Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile bietet. Zur Ermittlung dieser Vorteile nach Grund und Höhe für die einzelnen Beitragsgruppen (Betriebsarten) haben alle selbstständig erwerbstätigen natürlichen Personen und alle juristischen Personen und (teil-)rechtsfähigen Personenvereinigungen mit zumindest vorübergehender Tätigkeit im Gemeindegebiet ihre im Jahre 2011 erzielten Einnahmen, ggf. abzüglich nachgewiesener Umsatzsteuerschuld, mitzuteilen und anhand des ggf. vorhandenen Umsatzsteuerbescheides 2011, bei dessen Nichtexistenz anhand der die ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit/en (insbesondere auch Vermietung oder Verpachtung) betreffenden Anlage/n zur Einkommensteuererklärung 2011 nachzuweisen. Soweit die Tätigkeit nicht in der Überlassung von Unterkünften an ortsfremde Personen besteht, sind zudem, soweit Voranmeldepflicht bestand, die Umsatzsteuervoranmeldungen 2011 vorzulegen.

Juist, den _____

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister